

Festsetzungen durch Planzeichen

- 0. Räumlicher Geltungsbereich
- 1. Abbau
 - Flächen für Abgrabungen: Kies- und Sandabbau, Nassabbau geplant
max. Abbautiefe bis über Grundwasserstauende Schicht, vor dem Abbau: Errichtung eines Schutzwalles entlang angrenzender Wege und landwirtschaftlicher Nutzung aus Abraum bzw. Oberboden als Schutz vor Stoffeinträgen; Höhe ca. 0,5 m; Breite an der Basis ca. 4 m; an der Außenseite der Wälle Anlage einer ca. 0,2 bis 0,3 m tiefe Rinne zur Ableitung von Oberflächenwasser
- 2. Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
 - Abtransport des Materials
 - Abtransport auf öffentlichen Wegen und Straßen
 - Anliegerweg; Sperrung durch Schranke
- Öffentliche Parkfläche, wassergebunden

- 3. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
- 3.1 Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft -
 - 3.1.1 Ausgleichsflächen Bestand mit Angabe des Zielbestandes, Codierung gem. Biotopwertliste der BayKompV
 - 3.1.2 Ausgleichsflächen geplant; genaue Größe und Lage bzw. Maßnahmen sind im jeweiligen Abbauantrag festzulegen
- 3.2 Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen:
 - Heckenpflanzung mit Überhältern;
 - Pflanzgrößen, Gehölzarten siehe textl. Festsetzungen
 - Pflanzschema siehe Erläuterung;
 - Verwendung von autochthonem Pflanzgut Herkunftsregion 6.1 Alpenvorland
- 3.3 Fläche der Sukzession überlassen; Mahd o. sonst. Pflege nur bei Bedarf
- 3.4 Biotopgestaltungsmaßnahmen
 - genaue Lage und Ausdehnung der Biotopgestaltung wird im jeweiligen Abbauantrag geregelt; Betretungsverbot während der Vogelbrutzeit zur Ermöglichung ungehinderter Biotopentwicklung können Betretungsverbote auch außerhalb der Vogelbrutzeit ausgesprochen werden
- Flachuferbereiche oder Inseln mit Wechselwasserzonen (Bereiche ohne Landkontakt) aus geeignetem Abraummaterial; bewegtes Kleinrelief, der Sukzession überlassen,
- Gestaltung von Bereichen mit vegetationsfreiem Kiesboden durch ca. 20 cm Überdeckung mit Überkorn
- Sonderstrukturen wie Wurzelstöcke, Stammabschnitte (ca. 3 - 4 m lang), ca. 3 - 5 m lange und 0,5 m hohe Steinhäufen aus mind. 80% Grobkorn (Korngröße 20 - 40 cm); - kein Fremdmaterial verwenden;
- senkrechte Abbauböschung
- 3.5 Bäume zu pflanzen (Hochstamm, StU16-18) (siehe textl. Festsetzungen Pkt. 3)

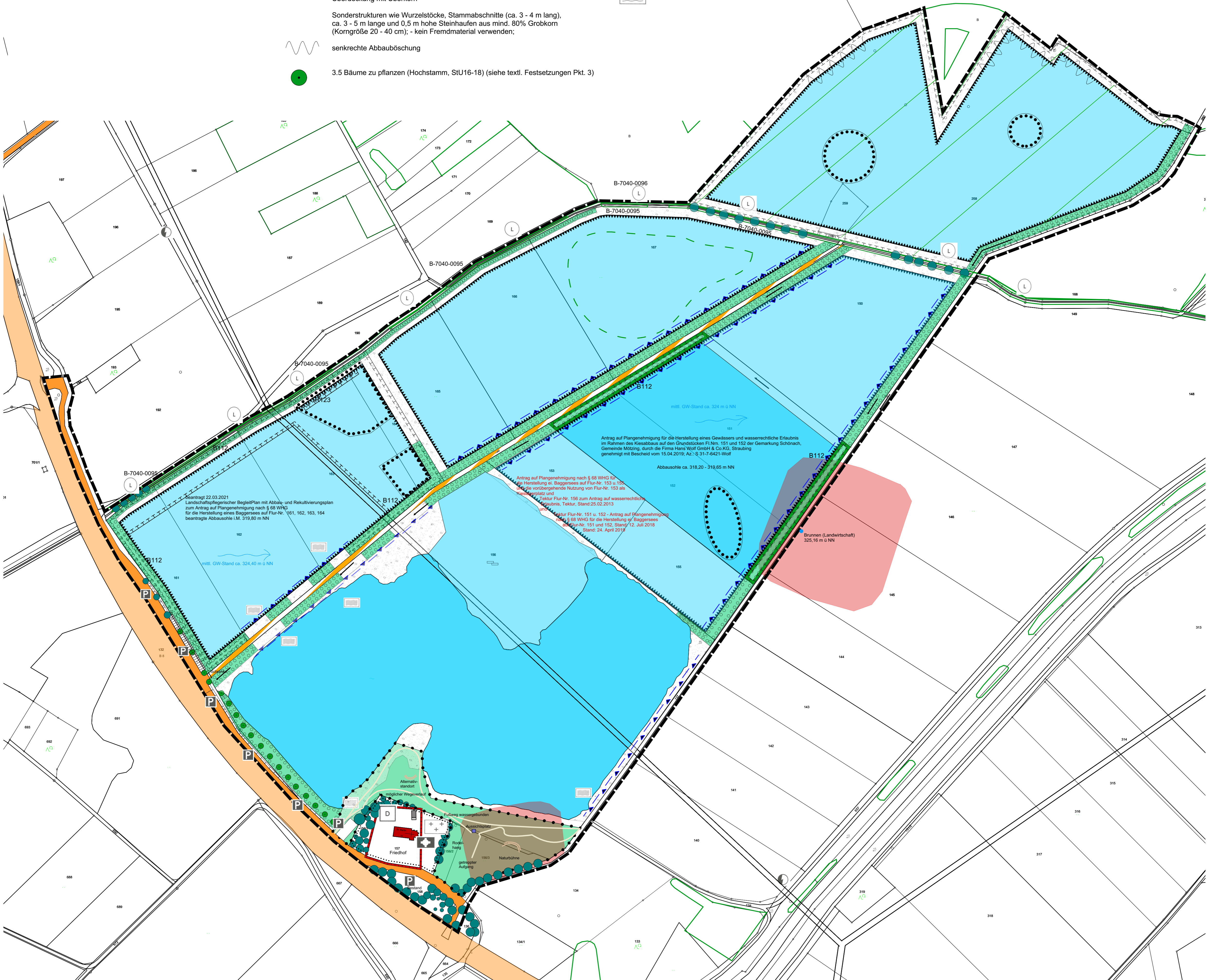
- 3.6 Uferbereiche für extensive Erholung = Angelnutzung
 - Fischbesatz und Fütterung sind nicht zulässig;
 - ohne spezielle Einrichtungen und Erschließungsmaßnahmen für Fischer; Anzahl und Lage der Uferzugänge in der Randbepflanzung aussparen und in den jeweiligen Abbauanträgen genau festlegen
- 3.7 Vorrang Naturschutz; Fläche für Ausgleich oder Ersatz
 - Fischbesatz und Fütterung sind nicht zulässig; bei Bedarf kann eine kontrollierte, ökologisch angepasste Fischereiausübung zulässig sein; (nur in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde)
- 4. Grünflächen
 - 4.1 öffentliche Grünfläche als Naherholungsgebiet mit Flachufern, Sukzessionsflächen, Gehölzbeständen, naturnahen Wiesenbereichen, Badestelle, wassergebundene Wege, Ruhebänke, Aussichtspunkt, Lehrpfad mit Informationstafeln
 - Geländegestaltung: vorhandenen Erdhügel nach Süden zu abflachen und modellieren; Rodelhang, Freilichtbühne, keine weitere Erhöhung des Erdwalles; Bestandshöhe max. = m ü NN
 - ungefährer Wegeverlauf (wassergebunden), getreppter Aufgang von Süden
 - Aussichtsplatz mit Tisch und Sitzgelegenheit, ev. überdacht, Pavillon (ungefährer Standort)
- 4.2 Badestellen

Textliche Festsetzungen

- 1. Abbau und Rekultivierung
 - 1.1 keine Lagerung oder Abdeckung von Oberboden im Grundwasserschwankungsbereich; eine Auffüllung mit Fremdmaterial ist nicht gestattet;
 - 1.2 für Biotopgestaltungen oder sonstige Rekultivierungsmaßnahmen ist nur geeignetes anstehendes mineralisches Abraummaterial zu verwenden; Oberboden und Abraum muss getrennt gelagert werden (DIN 18915, Teil 3); Humus und Oberboden darf nicht in Kontakt mit dem aufgeschlossenen Grundwasser gelangen (weder zur Biotopgestaltung noch auf Böschungen aufgetragen werden). Die sich oberstromig einstellende Grundwasserabsenkung soll möglichst gering sein. Große, in Grundwasserfließrichtung langgestreckte Baggerseen möglichst vermeiden
 - Im Rahmen der Eigenüberwachung sind Messstellen zu errichten und Wasserstände sowie Beschaffenheit der oberirdischen Gewässer und des Grundwassers möglichst schon vor Beginn des Abbaus regelmäßig zu beobachten.
 - 2. Eine Parzellierung o. parzellenweise Verpachtung der Abbaugrundstücke ist nicht zulässig. Die Errichtung von baulichen Anlagen, Einfriedungen (ausgenommen Wildverbisschutzzaun in den ersten 3-5 Jahren nach Pflanzung) und Freizeiteinrichtungen (Tische, Bänke, Grillplätze, Feuerstellen, Stege) ist nicht zulässig - ausgenommen Einrichtungen im Naherholungsbereich (s. 4.4 Festsetzungen durch Planzeichen) außerhalb der Sukzessionsflächen
 - 3. Pflanzungen, ausschließlich mit standortheimischen Laubgehölzen und Verwendung von autochthonem Pflanzgut der Herkunftsregion 6.1 Alpenvorland = aut-09.00 EAB; Nachweis erforderlich
 - Pflanzgut v. Sträucher, 4-5 Triebe, 60 - 100
 - Arten: 45 % Schliehe - Prunus spinosa, 15 % Weißdorn - Crataegus monogyna
 - 10 % Hundrose - Rosa canina, 10 % Roter Hartnigel - Cornus sanguinea
 - 10 % Liguster - Ligustrum vulgare, 5 % Grauweide - Salix cinerea, 5% Purpurweide - Salix purpurea
 - pro 10 m Heckenlänge mind. 1 Gehölz aus nachfolgender Liste, Heister, mind. 2 x v., 200-250, Eberesche - Sorbus aucuparia, Eiche - Quercus robur, Birke - Betula pendula
 - Erle - Alnus glutinosa, Sal-Weide - Salix caprea, Esche - Fraxinus excelsior
 - im Naherholungsbereich auch: Feld-Ahorn, Berg-Ahorn, Spitz-Ahorn, Haibuche, Winter-Linde, Vogel-Kirsche, Obstgehölze, Holunder, Kreuzdorn

HINWEISE:

- Flächen für den Gemeinbedarf
- Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Elektrizität
- Grünflächen
- Friedhof
- Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts
 - Landschaftsschutzgebiet
 - Biotop der Biotopkartierung Bayern und sonstige nach §30 BNatSchG bzw. Art. 23 BayNatSchG geschützte Flächen
- Bäume Bestand
- Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen
- Bodendenkmal
 - Ev. zu Tage tretende Bodendenkmäler unterliegen der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege o. an die Untere Denkmalschutzbehörde gem. Art. 8 Abs. 1-2 DSchG
 - Für Bodeneingriffe jeglicher Art, im Geltungsbereich des Bauabwplans, ist eine Denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7 DSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist
- Wasserflächen; bestehende Kiesweiher
- Grundwasser-Fließrichtung
- bestehende Pegel/ Brunnen



Bebauungs- mit Grünordnungsplan "SO Kiesabbau-Erholung-Biotopentwicklung nördlich Schönach - Westteil"

Vorhabenbezogener Bebauungsplan
VERFAHRENSVERMERKE

- 1 Der Gemeinderat der Gemeinde Mötzing hat in der Sitzung vom 31.01.2023 gem. §2 Abs.1 BauGB die Aufstellung des Bebauungs- mit Grünordnungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am ... 2023 ortsüblich bekannt gemacht.
- 2 Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungs- mit Grünordnungsplans in der Fassung vom ... hat in der Zeit vom ... bis ... stattgefunden.
- 3 Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. §4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungs- mit Grünordnungsplans in der Fassung vom ... hat in der Zeit vom ... bis ... stattgefunden.
- 4 Zum Entwurf des Bebauungs- mit Grünordnungsplans in der Fassung vom ... 2023 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom ... 2023 bis ... 2023 beteiligt.
- 5 Der Entwurf des Bebauungs- mit Grünordnungsplans in der Fassung vom ... wurde mit der Begründung gemäß §3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom ... bis ... 2023 öffentlich ausgelegt.
- 6 Die Gemeinde Mötzing hat mit Beschluss des Gemeinderats vom ... den Bebauungs- mit Grünordnungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom ... als Satzung beschlossen.

Mötzing, den Erster Bürgermeister

7 Ausgefertigt

Mötzing, den Erster Bürgermeister

8 Inkrafttreten
Der Satzungsbeschluss zum Bebauungs- mit Grünordnungsplan wurde am 2023 gemäß §10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Da Bebauungs- mit Grünordnungsplan wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Das Deckblatt ist damit rechtswirksam. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wird hingewiesen.

Mötzing, den Erster Bürgermeister

Gemeinde Mötzing
VG Sünching, Landkreis Regensburg

SO Kiesabbau-Erholung-Biotopentwicklung nördlich Schönach - Westteil

Bebauungs- mit Grünordnungsplan

Planung:
Inge Dunkel-Littel
Landschaftsarchitektin
Katholmer Straße 48
84085 Langquaid
Tel. 09452/2589
dunkel-littel@t-online.de
dunkel-littel@landschaftsarchitektur.de

Planungsträger:
Gemeinde Mötzing
Schulstraße 26
93104 Sünching
Tel. 09480/93800

Erster Bürgermeister R. Knott

1 : 2000 Vorentwurf: 31.01.2023